



# **EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN**

**Reglement zur Übertragung aller  
Aufgaben der Sozialbehörde und des  
Sozialdienstes gemäss kantonaler  
Sozialhilfegesetzgebung**

## Inhaltsverzeichnis

<u>Umfang der zu übertragenden Aufgaben</u> .....	3
<u>Weitere Aufgaben</u> .....	3
<u>Vertretung in der regionalen Sozialbehörde</u> .....	3
<u>Leistungsvertrag Sozialbehörde - Sozialdienst</u> .....	3
<u>Verfügungsermächtigung</u> .....	3
<u>Zusammenarbeitsvertrag</u> .....	3
<u>Inkrafttreten</u> .....	3

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise  
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen gestützt auf Art. 8 und 35 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 22. Mai 2001 beschliesst:

## **Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzgebung**

Umfang der zu übertragenden Aufgaben	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Innertkirchen überträgt der Gemeinde Meiringen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet. <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.
Weitere Aufgaben	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde Innertkirchen kann der Gemeinde Meiringen zusätzlich folgende Aufgaben übertragen, insbesondere im Bereich der nicht gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens.
Vertretung in der regionalen Sozialbehörde	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde Innertkirchen entsendet die zuständige Ressortvorsteherin, den Ressortvorsteher in das von der Sitzgemeinde als regionale Sozialbehörde eingesetzte Organ (Kommission Sozialbehörde RSB), das auch Sozialbehörde der Gemeinde Innertkirchen ist.
Leistungsvertrag	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die regionale Sozialbehörde schliesst mit dem Verein Sozialdienste Oberhasli einen Leistungsvertrag für die Führung des Sozialdienstes ab. <sup>2</sup> Die Sozialdienste Oberhasli sind befugt, Verfügungen zu erlassen und persönliche und wirtschaftliche Hilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung zu leisten.
Verfügungsermächtigung	
Zusammenarbeitsvertrag	<b>Art. 5</b> Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2002.

Der Präsident:

  
H.J. Walther

Die Schreiberin:

  
N. Spieler

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28. November 2002 öffentlich auflag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen, 4. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin:

  
N. Spieler